

Markteintritt Schweiz

eCommerce Fiskalvertretung,
Unternehmensgründung und Steuerrecht



Berlin, April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	GJS Fiscal (CH) GJS Consulting (CH)	3
2	eCommerce Fiskalvertretung Schweiz	5
3	Schweizer Zweigniederlassung (ZNL) oder Tochtergesellschaft (TG)	13
4	Nützliche Links und Kontakt	17

1.

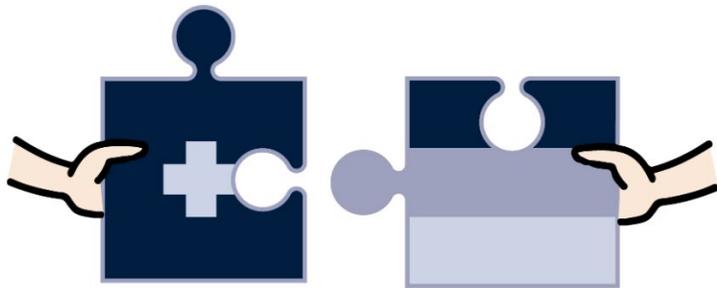
GJS Fiscal (CH) | GJS Consulting (CH)

GJS Fiscal (CH) | GJS Consulting (CH)

GJS Fiscal (CH)

eCommerce Fiskalvertretung in der Schweiz

Gemeinsam den Schweizer Markt erschließen
Steuer- und Verzollungsfallen vermeiden und
Kunden begeistern



GJS Consulting (CH)

Steuer- und Wirtschaftsberatung

Schweizer und Deutsches Steuerrecht
Buchhaltungen, Jahresabschluss, Steuerberatung

2.

eCommerce Fiskalvertretung Schweiz

Umsatzsteuer

Möchte der **ausländische Onlinehändler** seinen Schweizer Kunden die **Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) direkt verrechnen**, muss er sich als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz registrieren. Hierfür benötigt er eine **Fiskalvertretung in der Schweiz**.

Mit einer **Fiskalvertretung in der Schweiz** treten der ausländische Onlinehändler als in der Schweiz umsatzsteuerrechtlich **registrierter Onlineshop** auf. De facto **wie ein Schweizer Unternehmen**.

Hat der ausländische Onlinehändler sich über eine Fiskalvertretung in der Schweiz registriert sind die Folgen für die Umsatzsteuer wie folgt:

- Die **Lieferung**, welche zur Einfuhr führt, **gilt als im Inland bewirkt** (Art. 3 Abs. 1 MWSTV) und untersteht daher für den Lieferer der Inlandsteuer. Damit ist die Befreiung der Steuerpflicht gemäss Art. 10 Abs. 2b nicht mehr möglich.
- Der **ausländische Onlinehändler** – mit der entsprechenden Bewilligung – befördert den Gegenstand ins Inland, **gilt als Importeur des Gegenstandes** und muss entsprechend die Einfuhrsteuer abführen. An den Schweizer Kunden wird dann mit zurzeit 8.1% MWST (Normalsatz) fakturiert, als ob der ausländische Onlinehändler ein Schweizer Unternehmen wäre.

Gesetzliche Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz

Am 1. Januar 2019 ist Art. 7 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (die sog. Versandhandelsregelung) in Kraft getreten

Wer im Jahr 2019 einen **Umsatz von mindestens 100'000 Franken aus Kleinsendungen in der Schweiz** erzielt und wenn anzunehmen ist, dass auch in den zwölf Monaten ab dem 1. Januar 2020 solche Lieferungen ausgeführt werden, ist ab dem 1. Januar 2020 **obligatorisch steuerpflichtig**. Kleinsendungen liegen dann vor, wenn der Steuerbetrag CHF 5 oder weniger beträgt und deswegen keine Einfuhrsteuer erhoben wird.

Werden erst ab dem 1. Januar 2020 Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des **geringfügigen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit sind**, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin (Versandhändler) die Umsatzgrenze von 100'000 Franken aus solchen Lieferungen erreicht hat. Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle (Beförderungs- und Versand-) **Lieferungen des Versandhändlers vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen**.

Der Onlineshop muss sich in der Folge im Schweizer MWST-Register eintragen lassen.

Freiwillige Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz

Möchte der **ausländische Onlineshop** seinen Schweizer Kunden die **Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) direkt verrechnen**, muss er sich als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz registrieren. Hierfür benötigt er eine **Fiskalvertretung in der Schweiz**.

Eine Fiskalvertretung in der Schweiz bedeutet als umsatzsteuerrechtlich **registrierter Onlineshop** aufzutreten. De facto **wie ein Schweizer Unternehmen**.

Folgen für die Umsatzsteuer wie folgt:

- Die **Lieferung**, welche zur Einfuhr führt, **gilt als im Inland bewirkt** (Art. 3 Abs. 1 MWSTV) und untersteht daher für den Lieferer der Inlandsteuer. Damit ist die Befreiung der Steuerpflicht gemäß Art. 10 Abs. 2b nicht mehr möglich.
- Der **ausländische Onlineshop** – mit der entsprechenden Bewilligung – befördert den Gegenstand ins Inland, **gilt als Importeur des Gegenstandes** und muss entsprechend die Einfuhrsteuer abführen. An den Schweizer Kunden wird dann mit zurzeit 8.1% MWST (Normalsatz) fakturiert, als ob der ausländische Onlineshop ein Schweizer Onlineshop wäre.

Ablauf der eCommerce Fiskalvertretung (1/3)

Ablauf und umsatzsteuer- und zollrechtliche Erfassung der Lieferung und Bezahlung beim Onlinehandel vom Ausland in die Schweiz



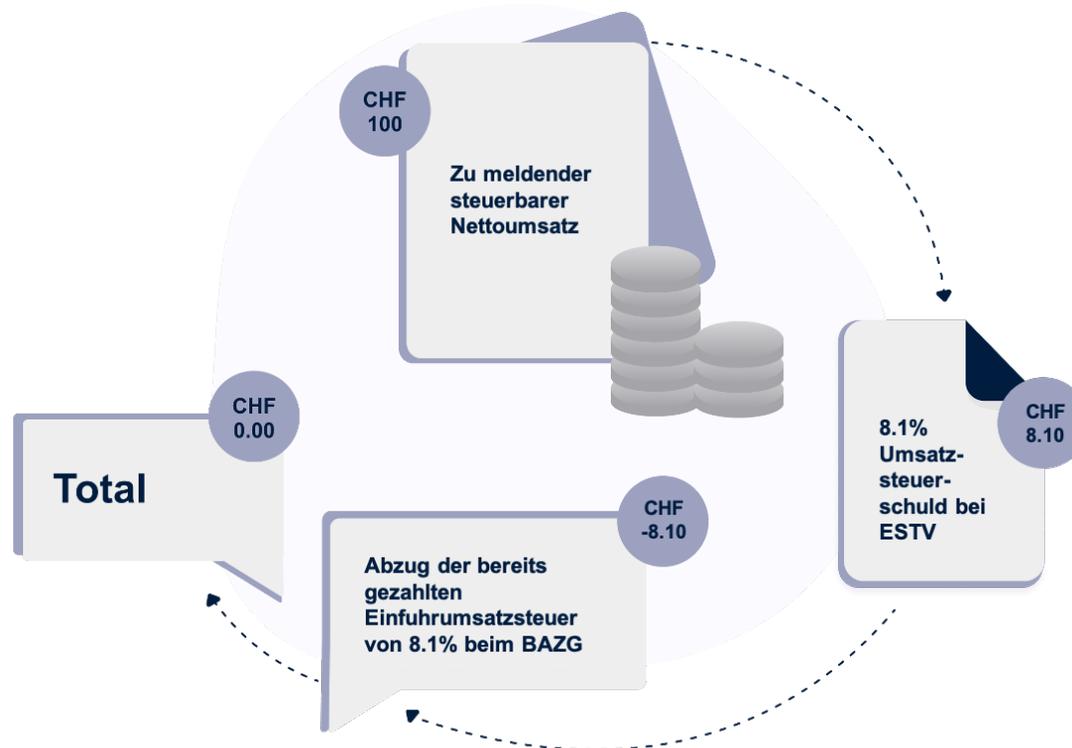
Ablauf der eCommerce Fiskalvertretung (2/3)

Einfuhrumsatzsteuerveranlagung beim Import in die Schweiz



Ablauf der eCommerce Fiskalvertretung (3/3)

Quartalsweise Umsatzsteuerabrechnung



Das Nullsummenspiel der Umsatzsteuer geht wieder auf!

Was muss erledigt werden?

1

Beantragung der Bewilligung der Unterstellungserklärung für den Import im eigenen Namen

2

Registrierung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zwecks UID-Nummer und VAT-ID

3

Registrierung bei der eidgenössischen Zollverwaltung (BAZG) zwecks zentralisiertem Zollabwicklungskonto (ZAZ-Konto)

4

Einreichung der quartalsweisen Umsatzsteuermeldung durch Fiskalvertreter in der Schweiz

3.

Schweizer Zweigniederlassung (ZNL) oder Tochtergesellschaft (TG)

Warum Schweizer ZNL oder TG?

Fiskalvertretung „nur“ umsatzsteuerrechtliche Registrierung im UID-Register.
Keine Gewinnbesteuerung in der Schweiz. Kein Eintrag im Schweizer Handelsregister.

Vorteile durch Errichtung Zweigniederlassung oder Gründung Tochtergesellschaft:

- Eintrag im Schweizer Handelsregister, bzw. Erfüllung der Pflicht zum Eintrag im Schweizer Handelsregister
- Gewinnbesteuerung in der Schweiz möglich, aber nicht zwingend notwendig. Buchhaltung für ZNL oder TG muss nicht in der Schweiz ausgeführt werden
- Problemlose Eröffnung Schweizer Bankbeziehung (bei allen Banken) und Nutzung div. Schnittstellen wie EBICS, etc.
- Anstellung von Personal in der Schweiz einfacher möglich
- Payment Provider (TWINT, Adyen, Paypal, etc.) und andere Dienstleister müssen Konditionen für Schweizer Gesellschaften anbieten

Case: everdrop GmbH und niceshops GmbH

Errichtung einer Zweigniederlassung



Beweggründe

- Pflicht zum Eintrag im Schweizer Handelsregister aufgrund des Produktportfolios
- Eröffnung Bankbeziehung mit der UBS AG und Anbindung der Schnittstellen
- Gebührenersparnis bei Payment Providern auf Jahresumsatz
- Währungsumrechnung

Gründung einer Tochtergesellschaft



Beweggründe

- Eröffnung Bankbeziehung mit der UBS AG und Anbindung der Schnittstellen
- Gebührenersparnis bei Payment Providern auf Jahresumsatz
- Währungsumrechnung

Zweigniederlassung vs. Tochtergesellschaft?

	Zweigniederlassung	Tochtergesellschaft
Juristischer Typ	Keine eigenständige rechtliche Einheit, sondern eine Erweiterung der Muttergesellschaft	Eigenständige, von der Muttergesellschaft unabhängige rechtliche Einheit
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft - Haftungsrisiko	Auf die Tochtergesellschaft begrenzte Verbindlichkeiten
Gründungskapital	Kein Kapital für die Eintragung im Handelsregister notwendig	GmbH = CHF 20'000 AG = CHF 100'000
Gültigkeitszeitraum	Unbegrenzt bis zur Löschung aus dem Handelsregister	Unbegrenzt bis zur Löschung aus dem Handelsregister
Jährliche Einreichung des Jahresabschlusses	Muss sowohl den Jahresabschluss der Niederlassung als auch den der Muttergesellschaft einreichen	Muss den Jahresabschluss der Tochtergesellschaft in der Schweiz einreichen
Einstellung von Personal	Keine Einschränkungen bei der Einstellung von einheimischen oder ausländischen Mitarbeitern	Keine Einschränkungen bei der Einstellung von einheimischen oder ausländischen Mitarbeitern
Ernennung von Vertreter	Muss mindestens einen örtlichen Leiter der ZNL ernennen	Muss mindestens einen örtlichen Geschäftsführer/Verwaltungsrat ernennen
...

4.

Nützliche Links und Kontakt

Nützliche Links und Kontakt

GJS Fiscal (CH) | GJS Consulting AG

GJS Consulting AG
Jenatschstrasse 1
CH – 8002 Zurich

E-Mail: vat.ch@gjs-fiscal.com

Tel: +41 (0) 44 387 46 40

Web: www.gjs-fiscal.com

Web: www.gjs-consulting.com

- <https://gjs-fiscal.com/ch>
- <https://gjs-fiscal.com/ablauf-der-ecommerce-fiskalvertretung/>
- <https://gjs-fiscal.com/was-muessen-versandhaendler-ueber-die-versandhandelsregelung-wissen/>
- Beratungsgespräch: <https://calendly.com/gjs-consulting/beratungsgesprach>

ESTV und BAZG

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

- <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuerpflicht/mwst-versandhandel.html>

Eidgenössische Zollverwaltung (BAZG)

- <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/dienstleistungen-firmen/das-zollkonto-im-zentralisierten-abrechnungsverfahren-des-zolls.html>